26-639 K2.C
Abfallbewirtschaftung
Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung, neu Vollziehungsreglement zur Abfallverordnung, und Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten der Stadt Dübendorf
Teilrevision mit Wirkung ab 1. Januar 2027

Ausgangslage

Die Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung und das Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten wurden letztmals mit Stadtratsbeschluss Nr. 24-522 vom 21. November 2024 revidiert. Die Änderungen traten per 1. Februar 2025 in Kraft. Aufgrund von Neuerungen bei der Karton- und Papiersammlung sowie gestützt auf das Diskussionsgeschäft Nr. 26-588 vom 1. Oktober 2026 bezüglich Grüngut ist eine Überarbeitung der erwähnten Erlasse nötig.

1. Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung, neu Vollziehungsreglement zur Abfallverordnung

Gemäss Leitfaden für die systematische Rechtssammlung der Gemeinden des Gemeindeamtes des Kantons Zürich sind Erlasse der Exekutive als «Reglement» zu bezeichnen, während der Begriff «Verordnung» für Erlasse der Legislative verwendet werden soll – dies zur Klarstellung, wer der Urheber des Erlasses ist, und zur Schaffung von Rechtssicherheit. Somit ist die «Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung» in «Vollziehungsreglement zur Abfallverordnung» umzubenennen.

Infolge Anpassungen beim Rhythmus der Karton- und Papiersammlung sind die Aussagen in Art. 6 Ziff. 3 zu ändern.

Art. 6 Häufigkeit der Abfuhren, bisher:
3. Karton wird zweimal im Monat gesammelt, Papier einmal im Monat.

Art: 6 Häufigkeit der Abfuhren, neu:
3. Karton wird alle zwei Wochen gesammelt, Papier alle zwei Monate pro Sammelgebiet.

2. Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten

Durch verunreinigtes Grüngut entstehen für alle Beteiligten Umtriebe mit verbundenen Kosten. Recycling & Entsorgung stellt für Extraleerungen den Eigentümerschaften bzw. Liegenschaftenverwaltungen Fr. 0.40 pro Kilogramm in Rechnung. Dieser Ansatz fehlte bisher im Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten. Dem Entsorgungsunternehmen wurden die zusätzlichen Aufwendungen (Logistik, Zeit) bisher nicht abgegolten (Goodwill Entsorger). Einzig das Sammelgewicht kommt dem Entsorger zugute. Um die Kostenwahrheit sicherzustellen, ist neben den Entsorgungskosten zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 75.00 (exkl. MwSt.) pro Standort in Rechnung zu stellen, welche die Zusatzaufwendungen des Entsorgers wie auch diejenigen von Recycling & Entsorgung deckt. Neben der Sensibilisierungskampagne zur Grüngutentsorgung (separater Stadtratsbeschluss Nr. 26-640 vom 5. November 2026) soll über diese Kosten eine Verbesserung der Situation erzielt werden. Die Bearbeitungsgebühr sowie der Ansatz für die Leerung pro Kilogramm sind in Art. 12 Ziff. 4 festzusetzen.

Art. 12 Unkostenbetrag und Entsorgungspauschale für Falschentsorgung, bisher:
4. Grüngutcontainer mit starken Verunreinigungen (Plastiksäcke und sonstiger Kehricht) werden vom Entsorger mit roten Klebern versehen mit der Aufforderung, den Containerinhalt dem Kehricht mitzugeben, da das verunreinigte Grüngut nicht kompostierbar ist. Die anfallenden Kosten werden den Eigentümern / der Hausverwaltung in Rechnung gestellt.

Art. 12 Unkostenbetrag und Entsorgungspauschale für Falschentsorgung, neu:
4. Grüngutcontainer mit starken Verunreinigungen (Plastik, Büchsen und andere Abfälle) werden vom Entsorger mit einem roten Kleber bzw. Hinweis versehen. Können die Fremdstoffe nicht entfernt werden, ist das Grüngut ausserordentlich mit dem Kehricht zu entsorgen. Diese Extraleerungen werden mit Fr. 0.40 pro kg und einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 75.00 (exkl. MwSt.) pro Standort an die Eigentümerschaft bzw. Liegenschaftenverwaltung in Rechnung gestellt.

3. Weitere redaktionelle Änderungen in beiden Erlassen

Gleichzeitig mit den vorstehenden Änderungen im Vollziehungsreglement zur Abfallverordnung und im Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten erfolgen Korrekturen von Bezeichnungen und Begriffen sowie Anpassungen von Formulierungen. Insbesondere wird die früher verwendete Bezeichnung «Wertstoffkalender» durch «Entsorgungskalender» ersetzt.

4. Verzicht auf Anpassung Abfallverordnung durch Gemeinderat

In der Abfallverordnung wäre die frühere Bezeichnung «Wertstoffkalender» ebenfalls zu ersetzen. Da keine weiteren dringlichen Änderungen in der Abfallverordnung anstehen, wird vorläufig darauf verzichtet, lediglich für diese Änderung dem zuständigen Gemeinderat einen Antrag zu unterbreiten.

Erwägungen

Sämtliche Änderungen sind in je einer Synopse zusammengefasst und im Entwurf der beiden Erlasse ersichtlich. Die Beschreibungen zu den Änderungen liegen vor.

Der vorliegende Beschluss des Stadtrates ist gestützt auf § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

Beschluss

1. Die Teilrevisionen des Vollziehungsreglements zur Abfallverordnung (bisher: Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung) und des Reglements über die Infrastruktur- und Leistungskosten werden genehmigt und per 1. Januar 2027 oder spätestens nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft gesetzt.

2. Die Abteilung Tiefbau wird mit der amtlichen Publikation dieses Beschlusses im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes beauftragt.

Kommunikation

1. Dieser Beschluss ist öffentlich.

2. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: Stadtratsbulletin.

3. Kurztext für Stadtratsbulletin: Der Stadtrat hat Änderungen (Anpassung der Häufigkeit der Karton- und Papierabfuhren sowie redaktionelle Anpassungen) des Vollziehungsreglements zur Abfallverordnung (bisher: Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung) zugestimmt. Gleichzeitig wurden Änderungen im Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten (Unkostenbetrag und Bearbeitungsgebühr bei Grüngutcontainern mit starken Verunreinigungen sowie redaktionelle Anpassungen) genehmigt. Die Änderungen treten nach der amtlichen Publikation per 1. Januar 2027 oder spätestens nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft.

4. Auskunftsperson bei Medienanfragen: Roger Gallati, Tiefbauvorstand.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Gemeinderatssekretariat – z. H. des Gemeinderates
- Leitung Finanzen & Liegenschaften
- Tiefbau
- Webmaster (für Aktualisierung Gesetzessammlung)
- Akten

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Mathias Vogt
Stadtschreiber